

Zuchtrichtlinien



Zuchtrichtlinien des Rassekatzen-Züchterbund e.V.

Die Zuchtrichtlinien des RKZB e.V. basieren auf der derzeit gültigen Fassung des Tierschutzgesetzes.

1. Voraussetzung für die Eintragung in die Zuchtbücher

a. Jeder Züchter des RKZV e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen.

Alle im Zwinger geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den ausgewählten Zwingernamen. Der Vorname, Zwingername plus Satzzeichen und Leerstellen darf aus computertechnischen Gründen nicht mehr als 25 Stellen haben. Der Züchter schlägt einen, besser mehrere Namen als Zwingernamen vor; Die Geschäftsstelle meldet den Zwingernamen der Zwingerschutz-Zentralkartei, erst dann kann eine Eintragung erfolgen.

b. Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. die Mutterkatze am Tag der Geburt der Jungtiere besitzt. Als Eigentumsnachweis gilt der Besitznachweis.

c. Katzen die keinen Besitznachweis haben können diesen auf Antrag gegen 10,00 € erhalten. Für erworbene Katzen wird nur ein Stammbaum des RKZB e.V. ausgestellt wenn der Original-Stammbaum von einem nicht mehr existierenden Verein (VKSK) ausgestellt wurde, oder der Original-Stammbaum von einem ausländischen Verein in nicht lateinischen Schriftzeichen ausgeführt wurde.

In einem neu erstellten Stammbaum ist, soweit lesbar, die Zuchtnummer des Original-Stammbaum einzutragen.

Der eigene Zwingername wird in keinem Fall, an den Namen der Katze angehängt.

2. Wurfmeldungen und Stammbücher

a. Die Geburt der Jungtiere ist innerhalb von acht (8) Wochen unter Einsendung der Wurfmeldung und der fotokopierten RKZB e.V. Stammbücher, andere Stammbücher einmalig das Original, der Elterntiere bei der Geschäftsstelle zu melden. Farben, Geschlecht und Namen können, soweit sie noch nicht feststellbar sind, nachgemeldet werden. Gehen Wurfmeldungen später als 3 Monate nach der Geburt der Jungtiere ein, kann eine Verweisgebühr erhoben werden.

b. Nur Mitglieder des RKZB e.V. können Stammbücher für Jungtiere beantragen. Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere registriert werden.

c. Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbüchern können bis zum Alter von 3 Monaten der Geschäftsstelle vom Züchter mitgeteilt und geändert werden, danach nur mit Richter-Bewertung. Die Änderung wird auf genetische Richtigkeit überprüft.

Eigenmächtige Änderungen in den Stammbüchern sind unzulässig und machen den Stammbaum ungültig (Urkundenfälschung).

d. Die Katzen müssen vor Beendigung der audiometrischen Untersuchung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer muss in der Audiometrietest-Bescheinigung vermerkt sein. Weisser Nachwuchs muss audiometrisch getestet werden

3. Zuchteinschränkungen

a. Zuchtkatzen dürfen erst ab Vollendung des 1. Lebensjahres gedeckt werden. Erfolgt eine Deckung

kung zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat , so ist ein tier?rztliches Attest vorzulegen , dass die Fr?hdeckung aus medizinischen Gr?nden bef?rwortet.

Eine Zuchtkatze darf innerhalb 24 Monate nicht mehr als zwei (3) W?rfe haben.

b. Die Wurfabst?nde sind in das Ermessen des Z?chters gestellt. Bei ?berschreitung erhalten die Jungtiere Eintragungskarten und m?ssen Ausgestellt werden, um Stammb?ume zu erhalten.

Eine Verweisgeb?hr kann erhoben werden.

c. Verwandtenpaarung : Die Paarung zwischen Vollgeschwistern ist vor der Deckung zu beantragen. Hierf?r ist ein entsprechender Antrag an die Gesch?ftsstelle zu stellen , und zwar unter Beif?gung des fotokopierten Stammbaumes und unter Angabe des jeweiligen Zuchtzieles .

F?r die Jungtiere aus solchen Verpaarungen m?ssen tier?rztliche Gutachten beigebracht werden.

Werden die Jungtiere darin als gesund befunden erhalten diese Stammb?ume. Die gleiche

Regelung gilt auch bei einer Paarung von Partnern , in deren Ahnenreihe nur neun oder

weniger Vorfahren auftreten. Zu z?hlen sind : Die Paarungspartner , deren Eltern und Gro?eltern (14 Tiere) .

Rassekreuzungen im Allgemeinen sind verboten.

Die einzelnen Rassen sind im Beiblatt gesondert aufgefhrt!

Wird eine Rassekreuzung geplant, ist ein Antrag (wie unter 3 c) zu stellen. Bei nicht genehmigten Rassekreuzung fhlt sowohl f?r den Besitzer der Katze als auch f?r den Besitzer des

Deckkaters ein Bu?geld an . Die Zuordnung der aus einer Rassekreuzung gefallener Jungtiere

zu einer der bestehenden Rassen und die damit verbundene Eintragung in das RIEX =

Experimental-Zuchtbuch kann durch eine Ausstellung des Tieres in der Bestimmungsklasse ab

einem Mindestalter von 6 Monaten auf jeder deutschen Ausstellung erfolgen. Voraussetzung

hierf?r ist die Bewertung der Katze mit einem "vorz?glich" .Vor dieser Zuordnung sind die Tiere

, ebenfalls im RIEX unter -x- einzutragen, Tiere dieser Nummer sind nur nach Genehmigung

durch die Gesch?ftsstelle zugelassen .

4. Katzenhaltung

a. Alle bei einem Z?chter lebenden Katzen m?ssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und

einen vollst?ndigen Impfschutz gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche haben. Tiere ,

die zu einer Ausstellung gemeldet werden, m?ssen au?erdem noch gegen Tollwut geimpft sein.

Die G?ltigkeitsdauer der Impfung richtet sich nach dem verwendeten Impfstoff. Katzen und Kater

sollen frei von Ungeziefer sein und unter artgerechten hygienischen Bedingungen gehalten werden.

Katzen und Kater d?rfen nicht in K?figen gehalten werden. R?ume unter 4 qm und 1.70 m

H?he sind als K?fig zu betrachtet.

b. Stellt ein Z?chter oder Katzenhalter bei seinen Tieren eine ansteckende Krankheit fest ,

wird empfohlen dies der Gesch?ftsstelle zu melden.

Um die weitere Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden , sollte der Z?chter keine Ausstellungen

besuchen , keine Katzen zum Decken annehmen oder bringen , keine Katze verkaufen ,

in Pension nehmen oder sonst abgeben.

Eine Zwingersperre kann angeordnet, eine Verweisgeb?hr kann erhoben werden.

c. Eine oder mehrere Personen der Vorstandschaft k?nnen unangemeldete Zwingerkontrollen

durchf?hren oder durchf?hren lassen.

5. Deckkater

a. F?r die F?hrung von Deckkatern in unserem Deckkaterverzeichnis muss der Nachweis erbracht werden, dass der Kater gesunden, lebenden Nachwuchs gezeugt hat.

Ein Tier?rztliches Gesundheitszeugnis und die Impfung werden empfohlen.

b. Um eine Ausbreitung ansteckender Krankheiten soweit wie m?glich einzuschr?nken , wird

empfohlen , Ausstellungstiere erst 14 Tage nach dem Besuch einer Ausstellung zur Paarung zu

verwenden, wenn der Paarungspartner aus einem anderen Zwinger kommt.

c. Sobald die gedeckte Katze beim Katerbesitzer abgeholt wird , ist die geforderte Deckgeb?hr

zu Zahlen . Der Besitzer der Katze erh?lt vom Katerbesitzer sofort einen ausgef?llten und unter-

schriebenen Deckschein und eine Fotokopie des Katerstammbaumes. Der Katerbesitzer bescheinigt damit, dass der angegebene Kater tatsächlich der Vater der zu erwartenden Jungtiere ist. Bleibt die Paarung ohne Erfolg, so ist der Deckkaterbesitzer innerhalb von 7 Wochen nach dem Deckdatum schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat der Besitzer der Katze innerhalb eines Jahres beim Kater mit der gleichen Katze noch zwei Nachdeckungen frei. Ist die Annahme der Katze in diesem Zeitraum seitens des Deckkaterbesitzers nicht möglich, so ist er verpflichtet, fünfzig (50) Prozent der Deckgebühr an den Katzenbesitzer zurück zu zahlen. Nimmt der Katzenbesitzer die kostenlose Nachdeckung für seine Katze nicht in Anspruch, so kann er keinerlei Rückzahlung verlangen.

d. Eine Katze darf frühestens 3 Wochen nach einer Deckung mit einem anderen Kater zusammenkommen. Dies gilt auch, wenn eine Zuchtkatze vorübergehend entlaufen war.

6. Verkauf und Impfschutz

a. Der Verkauf von Tieren an Tierhändlern, Zoofachgeschäfte, Versuchsanstalten oder zu Okkulten Zwecken ist verboten. Eine Vermittlung über eine Zoohandlung, bei der das Tier bis zur Abgabe beim Züchter bleibt, ist erlaubt.

b. Die Züchter dürfen ihre Jungtiere ab einem Alter von 12 Wochen abgeben. Impfschutz, 1. Impfung wird empfohlen. Die Jungtiere müssen gesund und entwurmt sein. Reklamationen von Käufern, die beweisen, dass diese Bestimmungen nicht erfüllt wurden, kann nach Anhörung durch den Vorstand einen sofortigen Ausschluss, oder eine Verweisgebühr zur Folge haben.

c. Es wird jedem Züchter in eigener Interesse empfohlen, den Verkauf und sonstige Abgabe aller seiner Tiere zu kontrollieren und aufzuzeichnen. Zu notieren sind Name des Tieres, Geburtsdatum, Farbe, Zuchtbuchnummer, Abgabedatum, Name und Adresse des neuen Besitzers.

7. Stammbäume

a. Der Stammbaum gehört zu jeder Katze. Der Stammbaum und der gültige Impfpass sind dem neuen Besitzer auszuhändigen.

b. Beim Tod einer Katze ist der Stammbaum mit dem entsprechenden Vermerk an die Geschäftsstelle zu senden.

c. Bei Verstöße gegen die geltenden Zuchtrichtlinien wird eine Verweisgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Verstoß richtet. Bei wiederholtem Nichtbeachten der Bedingungen erfolgt eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass ein weiterer Verstoß den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen kann.

8. Allgemeines

a. Beim Ausstellen von Stammbäumen werden die allgemein geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt. Fehlerhafte Angaben bei der Bearbeitung von Stammbäumen können jederzeit geändert werden. Entstehende Kosten trägt der Züchter bzw. der Besitzer des Tieres.

b. Bei Unklarheiten bezüglich Rasse und Farbe, besteht die Möglichkeit einen Zuchtwart zu Rate zu ziehen oder das Tier bei einer Ausstellung vorzustellen und begutachten zu lassen. Erfahrene Richter stehen dort jederzeit zur Verfügung.

c. Bei Einsendung der Wurfmeldung kann der Züchter den Vermerk "Zuchtsperre" in einem oder mehreren Jungtierstammbäumen eintragen lassen. Die Aufhebung dieses Vermerks bedarf der Zustimmung des Züchters, es wird kostenpflichtig ein neuer Stammbaum ausgestellt. Die nachträgliche Eintragung der Zuchtsperre ist kostenpflichtig und kann nur vorgenommen werden, solange sich das Tier im Besitz des Züchters befindet.

d. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass, das Tierschutzgesetz incl. Verordnungen zur

Qualzucht zusätzlich beachtet werden muss.

Zum Lesen [tierschutzgesetz](#)